ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1997

zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Schweden

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(97/370/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischgehalts nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3127/94 [4], festgelegt worden.

Die schwedische Regierung hat bei der Kommission die Zulassung von zwei Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper für das schwedische Hoheitsgebiet beantragt und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die Bedingungen für die Zulassung der genannten Einstufungsverfahren erfüllt sind.

Es sollten keine Änderungen des Einstufungsverfahrens zugelassen werden, es sei denn durch eine neue, aufgrund der gewonnenen Erfahrung ergangene Entscheidung der Kommission.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 werden in Schweden zugelassen:

— das „Intrascope (Optical Probe)" genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, die im einzelnen in Teil 1 des Anhangs beschrieben sind;

— das „Hennessy Grading Probe (HGP II)" genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, die im einzelnen in Teil 2 des Anhangs beschrieben sind.

Artikel 2

Änderungen der Geräte oder der Schätzverfahren sind nicht zulässig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 30. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.
[4] ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 43.

ANHANG

TEIL 1

Intrascope (Optical Probe)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem „Intrascope (Optical Probe)" genannten Gerät.

2. Das Gerät ist mit einer sechseckigen Sonde von höchstens 12 mm Breite (und von 19 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit Sichtfenster und Lichtgeber und mit einem verschiebbaren Zylinder mit Millimeterskala ausgestattet und hat einen Meßbereich von 3 bis 45 mm.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

   $\hat{y} = 70{,}200 - 0{,}733\ x_1$

   dabei ist:

   $\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

   x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm von der Mittellinie des Schlachtkörpers unmittelbar hinter der letzten Rippe gemessen.

   Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

TEIL 2

Hennessy Grading Probe (HGP II)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem „Hennessy Grading Probe (HGP II)" genannten Gerät.

2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Photodiode (LED Siemens vom Typ LYU 260-EO und Photodetektor vom Typ 58 MR) ausgestattet und hat einen Meßbereich von 0 bis 120 mm. Die Meßwerte werden vom HGP II selbst oder von einem damit verbundenen Computer in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

   $\hat{y} = 59{,}090 - 0{,}500\ x_1 - 0{,}353\ x_2 + 0{,}193\ x_3$

   dabei ist:

   $\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

   x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) im mm, 8 cm von der Mittellinie des Schlachtkörpers unmittelbar hinter der letzten Rippe gemessen,

   x_2 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm von der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe gemessen,

   x_3 = die Muskeldicke (M. longissimus dorsi) in mm, gleichzeitig und an der selben Stelle wie x_2 gemessen.

   Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.